Reparatur von exotischem Auto

Beigesteuert von urteilsticker Freitag, 16. Januar 2015

Das Landgericht Bad Kreuznach (LG) hat mit Urteil vom 25.07.2014 (Az.: 3 O 28/12) geurteilt, dass eine Â Reparaturwerkstatt im rechtlichen Sinn kein ?Erfļllungsgehilfe? des GeschĤdigten sein kann. Gestritten wurde ļber die Kosten eines Verkehrsunfalls. Dieser ereignete sich in einem Kreisverkehr. Dabei prallte ein Smart gegen den Vorfahrt missachtet habe und in die rechte Seite seines Fahrzeugs gefahren sei. Es sei ein reparaturbedingter Nutzungsausfall für 40 Tage Ã; 59,00 ? entstanden. Die Reparatur habe so lange gedauert, weil Ersatzteile aus Amerika hätten geliefert werden müssen. Dagegen argumentiert die Beklagtenseite, dass mittels Behelfsreparatur der Opel durchgĤngig fahrbereit hĤtte gemacht werden kĶnnen. Zudem werden Reparaturkosten von fast ? 6.000 geltend gemacht. Das LG gab dem Opelfahrer Recht, weil ein VorfahrtsverstoÄŸ festgestellt werden konnte. Er habe damit u.a. einen Anspruch auf Ersatz der vollen Reparaturkosten. Auch bezüglich der Nutzungsausfallentschädigung gab das LG dem KlA¤ger Recht. Das LG anerkannte, dass der Opel GT kein gA¤ngiges Modell sei und Ersatzteile aus den USA hA¤tten geliefert werden mļssen. Bezļglich der Frage der Notreparatur stellte das LG fest: ?Da der KIĤger zudem als Laie sich auf das Gutachten W. vom 22.11.2011 verlassen musste, wonach die Notreparatur aufwĤndig sein soll und nur bei IĤngerer Reparaturverzögerung sinnvoll ist, kann dem KIäger insoweit kein Vorwurf gemacht werden, beim Abstellen des Fahrzeugs bei der Reparaturwerkstatt nicht auf eine Notreparatur bestanden zu haben.? Die Zurechnung eines eventuellen Verschuldens der Werkstatt bezüglich der Notreparaturmöglichkeit kann dem KIäger nicht gemäß Â§ 278 BGB erfolgen. Dazu das LG: ?AuAYerdem ist zu bedenken, dass die Werkstatt deshalb kein ErfA¼llungsgehilfe des GeschĤdigten ist, weil diese nicht im Pflichtenkreis des GeschĤdigten tĤtig wird. Der GeschĤdigte bedient sich der Werkstatt in erster Linie nicht zur Erfļllung von Obliegenheiten zur Schadensminderung, sondern kraft seiner Befugnis zur Herstellung des beschĤdigten Fahrzeugs. Diese Kosten legt das Gesetz aber gerade dem SchĤdigten auf (?)?. Der Fall illustriert, auf welche EinwÄnde sich gerade Eigentļmer von seltenen Exoten einstellen mļssen und zeigt, dass man sich grundsĤtzlich sofort nach dem Unfall an einen versierten Verkehrsanwalt wenden sollte.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 19:16